

Bundesamt für Strahlenschutz

Genehmigungsunterlagen

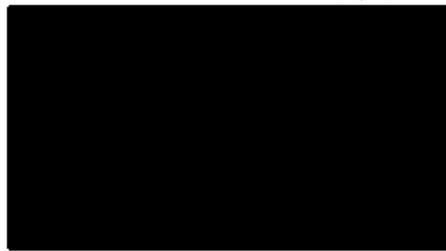
Konrad

EU 435

Gesamte Blattzahl dieser Unterlage: 10 Blatt

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift - ~~auszugsweisen~~ Abschrift -
~~Fotokopie~~ - mit der Urschrift wird beglaubigt.

Hannover, den 15. Jan. 98



Deckblatt

Projekt	PSP-Element	Obj Kenn	Aufgabe	LA	Lfd Nr	Rev	Seite:
NAAN	NNNNNNNNNN	NNNNNN	XAAXX	AA	NNNN	NN	I.
9K			DA	BV	0001	07	Stand: 14.11.1996
							EU 435

Titel der Unterlage:

Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz für das Endlagerbergwerk Konrad und Überwachung der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH

Ersteller:

BfS

Textnummer:

Stempelfeld:

**Unterlage stimmt
mit Original überein!**

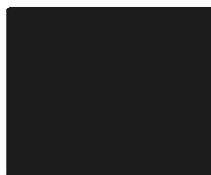


Archiv Peine

Datum: 02.01.1998

Unterschrift: 

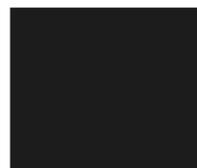
Freigabe für Behörden:



15.11.96

Datum und Unterschrift

Freigabe im Projekt:



15.11.96

Datum und Unterschrift

EU 435	Prüfung	PSP-Element	Obj. Kenn.	Aufgabe	UA	Urk. Nr.	Rev.
	N A A N	N N N N N N N N N N	N N N N N N	X A A I X	A A	N N M N	N N
	9K	---	---	DA	BV	0001	00

Titel der Unterlage: Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz für Endlager- bergwerk Konrad und Überwachung der DBE	Seite:
	II.
	Stand:
	31.05.1991

Rev.	Revisionsst. Datum	verant. Stelle	Gegenzeichn. Name	rev. Seite	Kat. *)	Erläuterung der Revision
01	02.03.92	ET-B	[REDACTED]		V R	Gesamtüberarbeitung der Unterlage
02	15.06.94	ET-B	[REDACTED]	1	S R	Neuer Gesetzesstand Andere OE-Bezeichnung
				2	R S S S	Andere OE-Bezeichnung Keine verantw. Pers. n. AtG Trennung Eigenüberwachung - Betriebsüberwachung Geschäftsführer keine verantw. Person nach BBergG
				4	S	Verantwortungsfestlegung für Produktkontrolle gemäß P-Entscheidung
				5	S	Änderung verantw. Personen nach AtG, Trennung Eigenüberwachung - Betriebsüberwachung
03	09.08.94	ET-B	[REDACTED]		V R	Gesamtüberarbeitung der Unterlage
1	06.09.94	ET-B	[REDACTED]		V R	Gesamtüberarbeitung der Unterlage
05	08.09.94	ET-B	[REDACTED]		V E	Gesamtüberarbeitung der Unterlage
06	20.09.94	ET-B	[REDACTED]		V R	Gesamtüberarbeitung der Unterlage

*) Kategorie R = redaktionelle Korrektur
 Kategorie V = verdeutlichende Verbesserung
 Kategorie S = substantielle Änderung
 Mindestens bei der Kategorie S müssen Erläuterungen angegeben werden.



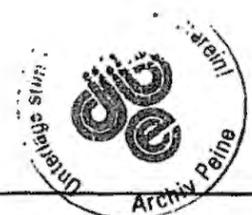
Revisionsblatt

Projekt NAAN	PSP-Element NNNNNNNNNN	Obj.Kenn. NNNNNN	Aufgabe XAAXX	UA AA	Lfd.Nr. NNNN	Rev. NN	Seite: III.
9K			DA	BV	0001	00	Stand: 31.05.1991

Titel der Unterlage:

Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz für das Endlagerbergwerk Konrad und Überwachung der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH

Rev.	Rev.-Stand Datum	UVST	Prüfer (Name)	rev. Seite	Kat. (*)	Erläuterung der Revision
07	14.11.96	ET 1	[REDACTED]		V,R S	<p>Gesamtüberarbeitung der Unterlage</p> <p>1. Die Organisation des BfS ändert sich am 01.01.1997; der Fachbereich ET wird in die Fachbereiche I und II untergliedert.</p> <p>2. Die atomrechtliche Verantwortung innerhalb des BfS liegt unterhalb des Präsidenten und des Vizepräsidenten als ständigen Vertreter bei dem Fachbereichsleiter ET I und dem Leiter der Produktkontrolle im BfS. Der Leiter der Produktkontrolle ist gegenüber der Fachbereichsleitung ET I nicht weisungsbefugt. Ihre Entscheidung hinsichtlich der Spezifikationsgerechtigkeit der Abfälle gilt unmittelbar.</p> <p>3. Die Geschäftsführung der DBE ist nicht mehr in den atomrechtlichen Verantwortungsstrang integriert. In atomrechtlicher Verantwortung ist dem BfS, vertreten durch die Fachbereichsleitung ET I, unmittelbar die Werksleitung der DBE unterstellt.</p>



*) Kategorie R = redaktionelle Korrektur
 Kategorie V = verdeutlichende Verbesserung
 Kategorie S = substantielle Revision

Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz
für das Endlager KONRAD und Überwachung
der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb
von Endlagern für Abfallstoffe m.b.H.

Zuständig für die Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ist gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 1 Atomgesetz (AtG) die Bundesrepublik Deutschland.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AtG ist das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zuständig für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers KONRAD. Der Präsident des BfS wird somit Strahlenschutzverantwortlicher nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz ist gemäß § 9 a Abs. 3 Satz 2 AtG berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Dritter zu bedienen. Die Bundesrepublik Deutschland bedient sich der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb für Abfallstoffe mbH (DBE) als Dritter i.S.d. § 9 a Abs. 3 Satz 2 AtG bei Errichtung und Betrieb des Endlagers Konrad.

Für alle Weisungen des BfS im Rahmen seiner atomrechtlichen Verantwortung gegenüber der DBE gilt, daß bei Nichtbefolgung von Weisungen das BfS die angewiesenen Personen zur Erfüllung der Weisungen jederzeit ersetzen, die Maßnahmen selbst ausführen oder andere Personen mit der Ausführung beauftragen kann.



I.

Atomrechtliche Verantwortung

- 1) Als Strahlenschutzverantwortlicher bestellt der Präsident des BfS Strahlenschutzbeauftragte gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV. Soweit bei DBE Strahlenschutzbeauftragte bestellt werden, geschieht dies in Abstimmung mit DBE und nur, soweit im Arbeitsvertrag des Strahlenschutzbeauftragten mit der DBE ein Weisungsrecht des Strahlenschutzverantwortlichen hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufgaben als Strahlenschutzbeauftragter festgelegt ist.

- 2) Die zur Wahrnehmung der atomrechtlichen Verantwortung des BfS eingerichteten Organisationseinheiten und die Schnittstelle zur Organisation der DBE sind im Organigramm "Verantwortliche Personen beim BfS - Aufsicht über DBE" dargestellt.

Die atomrechtlichen Organisationsstränge innerhalb des BfS sind wie folgt aufgebaut:

Ständiger Vertreter des strahlenschutzverantwortlichen Präsidenten des BfS ist der Vizepräsident des BfS.

Dem Präsidenten als Strahlenschutzverantwortlichen und seinem ständigen Vertreter, dem Vizepräsidenten, sind der Fachbereich ET "Nukleare Entsorgung' und Transport", Fachbereichsleitung I "Endlagerprojekte; Betrieb" sowie die in



der Fachbereichsleitung II "Sicherheit der Endlagerung, Aufbewahrung von Kernbrennstoffen; Transporte" angesiedelte Produktkontrolle atomrechtlich unmittelbar verantwortlich. Der Fachbereichsleiter ET I und der Leiter der Produktkontrolle werden als atomrechtlich verantwortliche Personen benannt.

- a) Der Fachbereichsleiter ET I überwacht im Rahmen seiner atomrechtlichen Verantwortung Errichtung und Betrieb des Endlagers sowie die über den Kooperationsvertrag und den Betriebsführungsvertrag in die Errichtung und den Betrieb des Endlagers eingebundene DBE.

Die DBE ist vertraglich verpflichtet, das Endlager nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses zu errichten und zu betreiben. Die atomrechtlich verantwortlichen Personen des BfS bzw. von ihnen benannte Personen sind berechtigt, das Endlager jederzeit angemeldet und unangemeldet zu betreten und sämtliche dort befindlichen Unterlagen einzusehen und zu überprüfen.

Der Fachbereichsleiter ET I bestellt den Werksleiter der DBE als atomrechtlich verantwortliche Person. Den Betriebsführer der DBE benennt der Fachbereichsleiter ET I für den Fall der Vertretung des Werksleiters als verantwortliche Person. Der Fachbereichsleiter ET I ist berechtigt, in Abstimmung mit DBE dem Werksleiter nachgeordnete weitere verantwortliche Personen der DBE zu benennen.



Die Bestellung von atomrechtlich verantwortlichen Personen bei DBE erfolgt nur, soweit in den Arbeitsverträgen der Personen mit der DBE ein Weisungsrecht des Strahlenschutzverantwortlichen und der ihm in atomrechtlicher Verantwortung unterstehenden Fachbereichsleitung I des BfS hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben als atomrechtlich verantwortliche Personen festgelegt ist.

- b) Die in der Fachbereichsleitung II angesiedelte "Produktkontrolle" ist atomrechtlich verantwortlich für die Übereinstimmung der in der Dokumentation festgelegten Spezifikation der Abfallgebinde mit den Endlagerungsbedingungen und für die Freigabe spezifikationsgerechter Abfallgebinde zur Annahme im Endlager.
- 3) Die notwendige Vertretung einer verantwortlichen Person innerhalb des BfS wird wie folgt gewährleistet:

Der Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten. Die Aufgaben der verantwortlichen Person der Fachbereichsleitung I sowie die Aufgaben der verantwortlichen Person der in dem Fachbereich II angesiedelten Produktkontrolle werden im Vertretungsfall durch verantwortliche Personen innerhalb dieser Verantwortungseinheiten durch eine Stellvertretungsregelung gewährleistet. Die Vertreter werden für den Vertretungsfall vom Präsidenten als verantwortliche Personen benannt.



II.

Bergrechtliche Verantwortung

Verantwortlicher Unternehmer im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ist der Präsident des BfS.

Die zur Wahrnehmung der bergrechtlichen Verantwortung des BfS eingerichteten Organisationseinheiten und die Schnittstelle zur Organisation der DBE sind im Organigramm "Verantwortliche Personen beim BfS - Aufsicht über DBE" dargestellt.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung als Unternehmer im Sinne des BBergG bestellt der Präsident des BfS den Fachbereichsleiter ET I gem. § 60 Abs. 1 BBergG als verantwortliche Person im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG zur Leitung aller bergbaufachlichen Arbeiten. Der Präsident des BfS ermächtigt den Fachbereichsleiter ET I, weitere verantwortliche Personen bei BfS und/oder DBE im Sinne des BBergG zu bestellen.

— Der Fachbereichsleiter ET I wird die Leitung des Endlagers Konrad auf den Werksleiter der DBE durch Bestellung als verantwortliche Person delegieren. Dem Werksleiter der DBE werden alle gemäß § 62 Satz 1 BBergG übertragbaren Pflichten und Befugnisse übertragen. Der Werksleiter ist berechtigt, im Benehmen mit dem Fachbereichsleiter ET I weitere verantwortliche Personen nach BBergG zu bestellen.

Die Bestellung zu bergrechtlich verantwortlichen Personen bei der DBE erfolgt nur, soweit in den Arbeitsverträgen der Personen



- 6 -

mit der DBE ein Weisungsrecht des verantwortlichen Unternehmers und der ihm in bergrechtlicher Verantwortung unterstehenden Fachbereichsleitung I hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben als bergrechtlich verantwortliche Personen festgelegt ist.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für bergbaufachliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Endlager Konrad bedient sich der Fachbereichsleiter ET I der in seinem Fachbereich angesiedelten Stabstelle ET-BÜ, die prüft und überwacht, daß das Endlager Konrad in Übereinstimmung mit den bergrechtlichen Vorschriften und Regelungen sowie den Betriebsplänen und Betriebszulassungen geführt wird.

III.

Sonstige Verantwortung

Sofern nicht dem Werksleiter übertragen, bestellt der Präsident des BfS auch die nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen verantwortlichen Personen bei DBE, die im Endlager Konrad tätig werden. Die Bestellung weiterer verantwortlicher Personen bei DBE erfolgt nur, soweit in den Arbeitsverträgen der Personen mit der DBE ein Weisungsrecht des Präsidenten des BfS hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben als verantwortliche Personen festgelegt ist.



BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ

Legende

- ≡≡≡ Organisationsstrang AtG
- ≡≡≡ Delegationsstrang BBergG
- ≡≡≡ Beauftragung § 29 StrlSchV
- A Verantwortliche Person AtG
- B Verantwortliche Person BBergG

